

Betrifft
Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG).

Bericht
des
SOZIAL - AUSSCHUSSES

Der Sozial-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 11. November 1999 die Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Nowohradsky und Auer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

- zu 1. Fremde, für die ein Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung aufgrund des § 57 Fremden Gesetzes besteht, haben keinen Rechtsanspruch auf eine Leistung aus dem Titel „Hilfe zum Lebensbedarf“. Sie können jedoch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eine Leistung erhalten.
- zu 2. Die Obergrenze bei der Festsetzung der Richtsätze müssen jeweils die sogenannten „Ausgleichszulagenrichtsätze“ bilden, die nicht überschritten werden können.

zu 3. Die Ausnahmebestimmungen für die von den Gemeinden unmittelbar zu leistenden Kostenbeiträge (analog zum SHG 1974) werden auf alle Leistungen für Fremde ausgedehnt.

ROTH
Berichterstatter

AUER
Obmann